

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Zweite Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

A. Zielsetzung

Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Verbot der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe in Textilien,
- Festlegung von Höchstwerten für Pentachlorphenol (PCP) für Holz zum Räuchern von Lebensmitteln,
- Einführung von Warnhinweisen für bestimmte Haushaltsinsektizide.

B. Lösung

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Untersuchungen Mehrkosten verursachen. Aufgrund der mitgeteilten Angaben werden die einmaligen Investitionskosten auf etwa 700.000,-- DM

und die jährlichen Personal- und Sachkosten auf etwa 340.000,-- DM geschätzt.

Für die Wirtschaft dürften sich zusätzliche Kosten durch Untersuchungen ihrer Erzeugnisse auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen ergeben, die gemessen an den gesamten Herstellungskosten der jeweiligen Produkte im Einzelfall nicht unerheblich sein können. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu Erhöhungen von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau führt, ohne daß sich dies im voraus quantifizieren läßt, da ihre Durchsetzung von der jeweiligen Markt- bzw. Wettbewerbslage abhängig ist.

Bundesrat

Drucksache 448/94

13.05.94

G - A - Fz - U - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Be 41/94

Bonn, den 13. Mai 1994

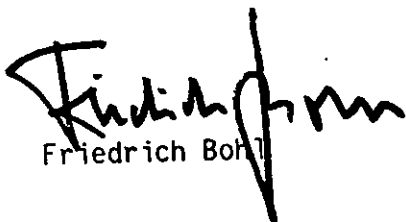
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Bedarfsgegenständeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweite
Verordnung zur Änderung
der Bedarfsgegenständeverordnung**

Vom ... Juli 1994

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der Vorschriften**

Die Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866), geändert durch die Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 775), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Bedarfsgegenstände, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum ... (Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen

1. soweit sie den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1994 hergestellt und eingeführt werden und bis zum 30. Juni 1995 in den Verkehr gebracht werden,

2. soweit sie den Anforderungen des § 6 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 3 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden,
3. soweit sie den Anforderungen des § 9 in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 2 und 3 nicht entsprechen, noch bis zum 30. Juni 1995 in den Verkehr gebracht werden."

2. An Anlage 1 werden folgende Nummern angefügt:

1	2	3
7.	Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände- gesetzes	Azofarbstoffe, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines der nach- folgenden Amine bilden können: CAS-Nr. 4-Aminodiphenyl 92-67-1 Benzidin 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin 95-69-2 2-Naphthylamin 91-59-8 o-Aminoazotoluol 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol 99-55-8 p-Chloranilin 106-47-8 2,4-Diaminoanisol 615-05-4 4,4'-Diaminodiphenyl- methan 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-di- aminodiphenylmethan 838-88-0 p-Kresidin 120-71-8 4,4'-Methylen-bis-(2- chloranilin) 101-14-4 4,4'-Oxydianilin 101-80-4 4,4'-Thiodianilin 139-65-1 o-Toluidin 95-53-4 2,4-Toluyldiamin 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin 137-17-7".

3. An Anlage 5 wird folgende Nummer angefügt:

1	2	3	4
"3.	Naturlassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsaamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln	Pentachlor- phenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol	0,05 Milli- gramm je Kilogramm Holz".

4. An Anlage 7 werden folgende Nummern angefügt:

1	2	3	4
"2.	Für den häuslichen Bedarf bestimmte Insektenvertil- gungsmittel im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Lebensmittel- und Bedarfs- gegenständegesetzes auf der Basis von Dichlorvos, die kontinuierlich diesen Wirkstoff abgeben	"Dauerbelastung bei Kleinkindern, Kranken und älteren Leuten in nicht oder schwach belüfteten Räumen vermeiden! Nur bei Bedarf anwenden!"	Auf dem Be- darfsgegen- stand oder der Verpack- kung
3.	Für den häuslichen Bedarf bestimmte Insektenvertil- gungsmittel im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Lebens- mittel- und Bedarfs- gegenständegesetzes auf der Basis von Pyrethrum oder Pyrethroiden, die unter Anwen- dung von Wärme ausge- bracht werden und diese Wirkstoffe kontinuierlich abgeben	"Dauerbelastung in nicht oder schwach belüfteten Räumen vermeiden! Nur bei Bedarf zur Mückenabwehr am Abend und in der Nacht anwenden!"	Auf dem Aus- bringungsge- rät oder sei- ner Verpack- kung sowie auf den Ver- packungen zur Nachfül- lung".

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... Juli 1994

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Begründung

Mit dieser Verordnung wird vorgeschrieben, daß bestimmte Azofarbstoffe, aus denen durch Aufspaltung krebserzeugende Stoffe entstehen können, künftig nicht mehr in Bedarfsgegenständen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) wie z.B. Textilien enthalten sein dürfen.

Für Holz zum Räuchern von Lebensmitteln wird ein Höchstwert für den Gehalt von Pentachlorphenol festgelegt, um einen Übergang dieses Stoffes auf Lebensmittel zu minimieren.

Für Insektenvertilgungsmittel, die als Wirkstoffe Dichlorvos oder Pyrethroide enthalten und die diese Wirkstoffe auf Grund ihrer Ausbringungsart kontinuierlich in Aufenthaltsräumen von Menschen abgeben, werden zum Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen die notwendigen Warnhinweise vorgeschrieben.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Untersuchungen Mehrkosten verursachen. Aufgrund der mitgeteilten Angaben werden die einmaligen Investitionskosten auf etwa 700.000,-- DM und die jährlichen Personal- und Sachkosten auf etwa 340.000,-- DM geschätzt.

Für die Wirtschaft dürften sich zusätzliche Kosten durch Untersuchungen ihrer Erzeugnisse auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen ergeben, die gemessen an den gesamten Herstellungskosten der jeweiligen Produkte im Einzelfall nicht unerheblich sein können. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu Erhöhungen von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau führt, ohne daß sich dies im Voraus quantifizieren läßt, da ihre Durchsetzung von der jeweiligen Markt- bzw. Wettbewerbslage abhängig ist.

Artikel 1

Nummer 1

Für Textilien, die mit bestimmten Azofarbstoffen hergestellt sind, für Hölzer zum Räuchern von Lebensmitteln sowie für bestimmte Haushaltsinsektizide, die mit Warnhinweisen zu versehen sind, werden angemessene Übergangsfristen für das Herstellen und Einführen bzw. für das Inverkehrbringen eingeräumt.

Nummer 2

Das Verbot bestimmter Azofarbstoffe für Bedarfsgegenstände mit länger dauerndem Hautkontakt (Anlage 1 Nr. 7) ist erforderlich, da sich aufgrund umfangreicher Versuche Anhaltspunkte ergeben haben, daß Azofarbstoffe mit einer im Stoffwechsel freisetzbaren kanzerogenen Arylaminkomponente ein krebserzeugendes Potential besitzen. Eine Gefährdung der Gesundheit ist daher nicht auszuschließen, wenn diese Farbstoffe vom Körper aufgenommen und resorbiert werden. Zum Schutz der Gesundheit dürfen diese Azofarbstoffe in Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt nicht enthalten sein. Das Verbot betrifft nur solche Azofarbstoffe, die in Arylaminkomponenten spalten, die nach Auffassung der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitlicher Arbeitsstoffe eindeutig als krebserzeugende Arbeitsstoffe ausgewiesen sind.

Die Vorschrift ist auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 LMBG gestützt.

Nummer 3

Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsaamenstände zur Entwicklung von Rauch zum Räuchern von Lebensmitteln sind Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG. In diesen auf Lebensmittel einwirkenden Bedarfsgegenständen sollte ein Stoff wie Penta-chlorphenol nicht enthalten sein. Die Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitlicher Arbeitsstoffe hat diesen Stoff als eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoff eingestuft (MAK-

Liste III A 2). Untersuchungen haben ergeben, daß auch in nachweislich naturbelassenen Hölzern Pentachlorphenol aufgrund des ubiquitären Vorkommens in geringen Mengen enthalten sein kann. Zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher dürfen Bedarfsgegenstände, die eine über diese unvermeidbare Kontamination hinausgehende Belastung mit Pentachlorphenol aufweisen, nicht zur Raucherzeugung verwendet werden. In der Verordnung wird daher ein entsprechender Höchstwert von Pentachlorphenol in derartigen Bedarfsgegenständen festgelegt.

Die Vorschrift ist auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 LMBG gestützt.

Nummer 4

Die Daueranwendung von Insektenvertilgungsmitteln in nicht oder schwach belüfteten bewohnten Innenräumen ist aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht erwünscht. Mit den vorgesehenen Warnhinweisen soll vermieden werden, daß Verbraucher Haushaltsinsektizide, die durch entsprechende Vorrichtungen kontinuierlich in Wohnräumen ausgebracht werden können, unsachgemäß, dauernd und unnötig anwenden. Entsprechend einer Empfehlung der WHO für Dichlorvos enthaltende Haushaltsinsektizide wird daher bei derartigen Erzeugnissen ein Hinweis in Bezug auf gesundheitlich weniger belastbare Verbraucherkreise vorgeschrieben.

Die in Elektroverdampfern eingesetzten Insektizide auf der Basis von Pyrethrum und Pyrethroiden sind instabil und werden schnell abgebaut. Sie sollen nur zur Abwehr von Mücken eingesetzt werden, die abends und in der Nacht stechen. Tagsüber ist daher die Anwendung derartiger Geräte unnötig und würde zu einer unerwünschten Dauerbelastung führen. Zum Schutz der Gesundheit ist bei diesem Sachverhalt ein entsprechender Warnhinweis auf dem Ausbringungsgerät und der Verpackung des Mittels geboten.

Die Vorschrift ist auf § 32 Abs. 1 Nr. 8 LMBG gestützt.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.